

Pflichtveröffentlichung gemäß
§ 27 Abs. 3 in Verbindung mit § 14 Abs. 3 Satz 1 Wertpapiererwerbs- und
Übernahmegesetz (*WpÜG*)

ALNO AG

Ergänzende Gemeinsame Stellungnahme des Vorstands und des Aufsichtsrats

der

ALNO Aktiengesellschaft
Heiligenberger Straße 47, 88630 Pfullendorf

**gemäß § 27 Abs. 1 WpÜG
zu der am 30. November 2016 veröffentlichten Änderung des freiwilligen öffentlichen
Übernahmeangebots**

der

Tahoe Investors GmbH
Zeilweg 44
60439 Frankfurt am Main

und der

Brillant 1953. GmbH
Goldbachstraße 17
37269 Eschwege

an

**die Aktionäre der
ALNO Aktiengesellschaft**
Heiligenberger Straße 47
88630 Pfullendorf

ALNO-Aktien: ISIN DE0007788408

Zum Verkauf eingereichte Aktien der ALNO Aktiengesellschaft und Nachträglich zum Verkauf ein-
gereichte ALNO-Aktien: ISIN DE000A2DA4Z7

Die von der Bieterin 2 zu erwerbenden Zum Verkauf eingereichte Aktien der ALNO Aktiengesell-
schaft und Nachträglich Zum Verkauf eingereichte ALNO-Aktien: ISIN DE000A2DA7E

INHALTSVERZEICHNIS

KLAUSEL	SEITE
1. EINFÜHRENDE ZUSAMMENFASSUNG ZU DIESER ERGÄNZENDEN STELLUNGNAHME	3
2. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DIESER ERGÄNZENDEN STELLUNGNAHME	3
2.1 Rechtliche Grundlagen der Ergänzenden Stellungnahme	4
2.2 Tatsächliche Grundlagen der Ergänzenden Stellungnahme	4
2.3 Veröffentlichung der Ergänzenden Stellungnahme	4
3. ANGEBOTSÄNDERUNG.....	4
4. KEINE VERLÄNGERUNG DER ANNAHMEFRIST	6
5. RÜCKTRITTSRECHT	6
6. ERWÄGUNGEN DES VORSTANDS UND DES AUFSICHTSRATS.....	6
7. EMPFEHLUNG	6

1. **EINFÜHRENDE ZUSAMMENFASSUNG ZU DIESER ERGÄNZENDEN STELLUNGNAHME**

Die Tahoe Investors GmbH mit Sitz in Frankfurt am Main, Deutschland (im Folgenden die "**Bieterin 1**") und die Brillant 1953. GmbH mit Sitz in Eschwege (im Folgenden die "**Bieterin 2**" und die Bieterin 1 und die Bieterin 2 gemeinsam die "**Bieter**") haben am 30. November 2016 eine Änderung ihres freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebots vom 16. November 2016 ("**Übernahmeangebot**" oder "**Angebot**") gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 i.V.m. § 14 Abs. 3 Satz 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes ("**WpÜG**") veröffentlicht ("**Angebotsänderung**").

Die Angebotsänderung betrifft den Verzicht auf die in Ziffer 3 dieser ergänzenden gemeinsamen Stellungnahme ("**Ergänzende Stellungnahme**") näher beschriebenen Vollzugsbedingungen.

Nach Auffassung des Vorstands und des Aufsichtsrats der ALNO Aktiengesellschaft mit Sitz in Pfullendorf, Deutschland ("**ALNO**" oder "**Gesellschaft**", und zusammen mit ihren im Konzernabschluss zum 31. Dezember 2015 konsolidierten Tochtergesellschaften auch die "**ALNO-Gruppe**") enthält die Angebotsänderung keine Inhalte, die zu einer Abweichung von der in ihrer begründeten gemeinsamen Stellungnahme vom 29. November 2016 enthaltenen Empfehlung Anlass geben.

2. **ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DIESER ERGÄNZENDEN STELLUNGNAHME**

Die Bieter haben am 16. November 2016 gemäß §§ 34, 14 Abs. 2 und 3 WpÜG die Angebotsunterlage im Sinne des § 11 WpÜG ("**Angebotsunterlage**") für ihr freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot an alle Aktionäre der Gesellschaft ("**ALNO-Aktionäre**"), veröffentlicht. Die Bieter handeln als gemeinsame Bieter im Sinne des § 2 Abs. 4 WpÜG.

Gegenstand des Angebots ist der Erwerb aller auf den Inhaber lautenden Aktien ohne Nennbetrag der ALNO (ISIN: DE0007788408, WKN: 778 840) jeweils mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie ("**ALNO-Aktien**", einzeln jeweils eine "**ALNO-Aktie**") gegen Zahlung einer baren Gegenleistung in Höhe von EUR 0,50 pro ALNO-Aktie ("**Angebotspreis**").

Der Vorstand der ALNO ("**Vorstand**") und der Aufsichtsrat der ALNO ("**Aufsichtsrat**") haben die gemeinsame begründete Stellungnahme ("**Stellungnahme**") zu dem Angebot der Bieter am 29. November 2016 gemäß §§ 27 Abs. 3 in Verbindung mit 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG auf der Webseite der Gesellschaft unter <http://www.alno-ag.de> in der Rubrik *Aktie* unter *Übernahmeangebot* veröffentlicht. Kopien der Stellungnahme werden bei der ALNO Aktiengesellschaft, Unternehmenskommunikation und Investor Relations, Heiligenberger Straße 47, 88630 Pfullendorf zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten und können kostenfrei unter der E-Mail-Adresse markus.goegele@alno.de oder der Telefonnummer 07552-21-3316 sowie der Faxnummer 07552-21-773316 kostenlos zum Versand angefordert werden. Die Veröffentlichung der Stellungnahme sowie die Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe werden durch Hinweisbekanntmachung im Bundesanzeiger bekanntgemacht.

Die Bieter haben am 30. November 2016 eine Angebotsänderung gemäß §§ 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, Abs. 2 in Verbindung mit § 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG durch (i) Bekanntgabe im Internet unter www.tahoe-investors.com und (ii) Bereithaltung von Exemplaren der Angebotsänderung zur kostenlosen Ausgabe bei der ODDO SEYDLER BANK AG (Bestellung per Telefax an 069-92054-902 oder per Email an tahoe-ano@oddoseydler.com) sowie durch eine entsprechende Hinweisbekanntmachung im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Die Angebotsänderung wurde dem Vorstand am 2. Dezember 2016 übermittelt. Der Vorstand hat die Angebotsänderung an dem selben Tag an den Aufsichtsrat und an den Betriebsrat der ALNO weitergeleitet.

Im Zusammenhang mit der Ergänzenden Stellungnahme weisen Vorstand und Aufsichtsrat vorab auf Folgendes hin:

2.1 Rechtliche Grundlagen der Ergänzenden Stellungnahme

Nach § 27 Abs. 1 Satz 1 WpÜG haben der Vorstand und der Aufsichtsrat einer Zielgesellschaft eine begründete Stellungnahme zu einem Übernahmeangebot und jeder seiner Änderungen abzugeben. Die Stellungnahme kann gemeinsam von Vorstand und Aufsichtsrat der Zielgesellschaft abgegeben werden. Vorstand und Aufsichtsrat haben sich entschieden, ihre ergänzenden begründeten Stellungnahmen gemeinsam abzugeben.

2.2 Tatsächliche Grundlagen der Ergänzenden Stellungnahme

Diese Ergänzende Stellungnahme betrifft nicht das gesamte Übernahmeangebot, sondern lediglich die durch die Angebotsänderung betroffenen Teile des Übernahmeangebots. Die Ergänzende Stellungnahme ist daher im Zusammenhang mit der Stellungnahme zu lesen.

Die in der Stellungnahme enthaltenen Ausführungen zu den tatsächlichen Grundlagen der Stellungnahme und zur eigenen Verantwortung der ALNO-Aktionäre gelten für diese Ergänzende Stellungnahme entsprechend.

2.3 Veröffentlichung der Ergänzenden Stellungnahme

Diese Ergänzende Stellungnahme wird gemäß §§ 27 Abs. 3, 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG auf der Webseite der Gesellschaft unter <http://www.alno-ag.de> in der Rubrik *Aktie* unter *Übernahmeangebot* veröffentlicht. Kopien der Ergänzenden Stellungnahme werden bei der ALNO Aktiengesellschaft, Unternehmenskommunikation und Investor Relations, Heiligenberger Straße 47, 88630 Pfullendorf zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten und können kostenfrei unter der E-Mail-Adresse markus.goegele@alno.de oder der Telefonnummer 07552-21-3316 sowie der Faxnummer 07552-21-773316 kostenlos zum Versand angefordert werden. Die Veröffentlichung dieser Ergänzenden Stellungnahme und jeder weiteren Stellungnahme zu Änderungen des Übernahmeangebots wird im Bundesanzeiger bekanntgemacht.

3. ANGEBOTSÄNDERUNG

Das Übernahmeangebot und die durch die Annahme des Übernahmeangebots zustande gekommenen Verträge standen unter verschiedenen Bedingungen ("**Vollzugsbedingungen**") (vgl. Ziffer 4.6 (d) der Stellungnahme). Die Bieter haben in der Angebotsänderung auf die folgenden Vollzugsbedingungen verzichtet:

(a) Ziffer 13.1.2 der Angebotsunterlage - Kontrollerwerb der Bieterin 1

Die Bieterin 1 hat bei Ablauf der Annahmefrist, bei Berücksichtigung sämtlicher Stimmrechtsanteile (i) aus ihr dann unmittelbar gehörenden ALNO-Aktien, (ii) die ihr nach § 30 WpÜG zugerechnet werden, (iii) aus ALNO-Aktien, die die Bieterin 1 unter der bereits ausgeübten Call-Option noch erwerben kann, soweit diese weiterhin nach § 25 WpHG gemeldet sind sowie (iv) aus allen Zum Verkauf eingereichten ALNO-Aktien eine der Kontrollschwelle gemäß § 29 Abs. 2 WpÜG entsprechende Gesamtzahl an Stimmrechten aus ALNO-Aktien erlangt.

Stimmrechtsanteile sollen bei der Berechnung nicht doppelt gezählt werden.

Die Kontrollschwelle nach § 29 Abs. 2 WpÜG liegt beim gegenwärtigen Stand des Grundkapitals bei 22.678.494 ALNO-Aktien.

- (b) Ziffer 13.1.4. der Angebotsunterlage – Keine Erhöhung des Grundkapitals der ALNO
Innerhalb der Annahmefrist hat die Hauptversammlung von ALNO keinen Beschluss zur Erhöhung des Grundkapitals gefasst.
- (c) Ziffer 13.1.5. der Angebotsunterlage – Keine Insolvenz der ALNO
Innerhalb der Annahmefrist hat die ALNO keine Ad-hoc-Mitteilung veröffentlicht, wonach ein Insolvenzverfahren nach deutschem Recht über das Vermögen der ALNO eröffnet oder vom ALNO-Vorstand bzw. einem Mitglied des Aufsichtsrats der ALNO oder einem Dritten, der nicht Bieter oder mit den Bieter gemeinsam handelnde Person ist, beantragt wurde.
- (d) Ziffer 13.1.6. der Angebotsunterlage – Kein besseres konkurrierendes Angebot
Innerhalb der Annahmefrist wurde für kein konkurrierendes Angebot eines Dritten im Sinne von § 22 WpÜG eine Angebotsunterlage gemäß § 14 WpÜG veröffentlicht, das eine höhere Gegenleistung als dieses Angebot vorsieht.
- (e) Ziffer 13.1.7. der Angebotsunterlage – Kein Verbot oder Unwirksamkeit des Übernahmeangebots
Innerhalb der Annahmefrist ist keine (auch vorläufige) Verfügung oder Anordnung einer Behörde in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder den USA erlassen worden, die den Erwerb, oder die mittelbare oder unmittelbare Inhaberschaft von ALNO-Aktien durch die Bieter unwirksam oder rechtswidrig machen würde.
- (f) Ziffer 13.1.8. der Angebotsunterlage – Keine Satzungsänderung der ALNO
Innerhalb der Annahmefrist hat die Hauptversammlung von ALNO keine Beschlüsse zur Änderung der Satzung gefasst (i) wonach für einzelne oder sämtliche Beschlüsse der Hauptversammlung oder sonstiger Organe von ALNO das Mehrheitserfordernis erhöht wird; oder (ii) wonach ein Aktiensplit oder eine Zusammenlegung von Aktien erfolgt.
- (g) Ziffer 13.1.9. der Angebotsunterlage – Keine wesentliche Transaktion von ALNO
Innerhalb der Annahmefrist hat ALNO keine Ad-hoc-Mitteilung veröffentlicht, wonach einzelne oder mehrere Tochtergesellschaften oder ihr Geschäftsbetrieb ganz oder zu mehr als 50 % oder eine oder mehrere der ihnen gehörenden in Anlage 13.1.9 der Angebotsunterlage benannten Marken veräußert wurden.
- (h) Ziffer 13.1.10. der Angebotsunterlage – Kein wesentlicher Compliance-Verstoß
Innerhalb der Annahmefrist hat die ALNO keine Ad-hoc-Mitteilung veröffentlicht, über die Begehung einer im Zusammenhang mit Kartellrecht, Korruptions-, Bestechungs- oder Geldwäschebekämpfungsgesetzen stehenden Straftat oder Ordnungswidrigkeit ("**Wesentlicher Compliance-Verstoß**") eines Mitglieds eines Geschäftsführungsorgans oder eines leitenden Angestellten von ALNO oder eines Tochterunternehmens von ALNO in dienstlicher Eigenschaft für oder im Auftrag von ALNO bzw. eines Tochterunternehmens von ALNO handelnd.
- (i) Ziffer 13.1.11. der Angebotsunterlage – Keine Ausgabe/Rückkäufe von eigenen Aktien, Wandlungs-, Options- oder sonstigen Rechten durch ALNO
Innerhalb der Annahmefrist hat ALNO keine (i) Aktien ausgegeben; (ii) Wandlungs-, Options- oder ähnliche Rechte begeben; und/oder (iii) eigenen Aktien erworben.

- (j) Ziffer 13.1.12. der Angebotsunterlage – Keine Abhaltung einer Hauptversammlung von ALNO

Innerhalb der Annahmefrist hat keine Hauptversammlung von ALNO stattgefunden.

Die in Ziffer 13.1.1 und 13.1.3 der Angebotsunterlage genannten aufschiebenden Vollzugsbedingungen sind bereits eingetreten (vgl. Hinweisbekanntmachung der Bieter im Bundesanzeiger und Veröffentlichung im Internet am 18. November 2016 bzw. 23. November 2016). Das Übernahmeangebot und die mit seiner Annahme zustande kommenden Aktienkauf- und Aktienübereignungsverträge sind daher nicht länger aufschiebend oder auflösend bedingt.

4. **KLARSTELLUNG BEZÜGLICH DER EMPFEHLUNG VON VORSTAND UND AUFSICHTSRAT GEMÄß ZIFFER 11 DER STELLUNGNAHME**

In Bezug auf die in Ziffer 11 vierter Absatz der Stellungnahme getroffene Aussage, dass nach Ansicht des Vorstands und des Aufsichtsrats die von den Bietern angebotene Gegenleistung nicht angemessen im Sinne von §§ 31 Abs. 1 WpÜG ist, stellen Vorstand und Aufsichtsrat klar, dass der Angebotspreis den Bestimmungen für Mindestpreise im Sinne der § 31 Abs. 1 WpÜG und §§ 4 und 5 WpÜG-AngebotsVO entspricht (vgl. hierzu Ziffer 5.2 der Stellungnahme) und damit eine angemessene Gegenleistung im Sinne von §§ 31 Abs. 1 WpÜG darstellt. Vorstand und Aufsichtsrat sind jedoch unverändert der Ansicht, dass der Angebotspreis aus finanzieller Sicht nicht angemessen ist (vgl. hierzu Ziffer 5.3 der Stellungnahme). Aus diesem Grund und unter Berücksichtigung der Ausführungen in der Stellungnahme zu der fehlenden finanziellen Angemessenheit der Gegenleistung empfehlen Vorstand und Aufsichtsrat allen ALNO-Aktionären unverändert, das Angebot nicht anzunehmen.

5. **KEINE VERLÄNGERUNG DER ANNAHMEFRIST**

Das Übernahmeangebot wurde vor Beginn der letzten zwei Wochen der Annahmefrist geändert. Die Annahmefrist endet daher nach wie vor am 14. Dezember 2016, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main).

6. **RÜCKTRITTSRECHT**

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass die ALNO-Aktionäre, die das Übernahmeangebot vor Veröffentlichung der Angebotsänderung angenommen haben, bis zum Ablauf der Annahmefrist jederzeit von den durch die Annahme des Übernahmeangebots zustande gekommenen Verträgen zurücktreten können (§ 21 Abs. 4 WpÜG). Hinsichtlich der Einzelheiten zur Ausübung des Rücktrittsrechts wird auf Ziffer 17 der Angebotsunterlage verwiesen.

7. **ERWÄGUNGEN DES VORSTANDS UND DES AUFSICHTSRATS**

Durch die Angebotsänderung sind die Vollzugsbedingungen gemäß Ziffer 13.1.2. sowie 13.1.4 bis 13.1.12. der Angebotsunterlage weggefallen. Mögliche Unsicherheiten, ob diese Vollzugsbedingungen eintreten, sind somit ausgeräumt. Durch den Verzicht auf diese Vollzugsbedingungen ergeben sich keine für die ALNO-Aktionäre nachteiligen Folgen.

8. **EMPFEHLUNG**

Nach Auffassung des Vorstands und des Aufsichtsrats der ALNO enthält die Angebotsänderung keine Aussagen, die zu einer Abweichung von der in der Stellungnahme enthaltenen Empfehlung Anlass geben.

Jeder ALNO-Aktionär muss jedoch weiterhin – unter Würdigung der Gesamtumstände, seiner individuellen Verhältnisse und seiner persönlichen Einschätzungen über die künftige Entwicklung des Werts und des Börsenpreises der ALNO-Aktien selbst darüber entschei-

den, ob und inwieweit er das Übernahmeangebot der Bieter annimmt. Vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Vorschriften treffen Vorstand und Aufsichtsrat keine Verantwortung für den Fall, dass die Annahme oder Nichtannahme des Angebots im Nachhinein zu nachteiligen wirtschaftlichen Auswirkungen für einen ALNO-Aktionär führen sollte.

Der Vorstand der Gesellschaft hat den Inhalt dieser Ergänzenden Stellungnahme am 8. Dezember 2016 einstimmig beschlossen, wobei der Vorstandsvorsitzende, Herr Müller, zur Sicherstellung einer unabhängigen und objektiven Ergänzenden Stellungnahme weder an der Beratung noch an der Beschlussfassung über diese Ergänzende Stellungnahme teilgenommen hat.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hat den Inhalt dieser Ergänzenden Stellungnahme am 8. Dezember 2016 einstimmig beschlossen, wobei Herr Dr. Becker, Herr Jazvin, Herr Niefindt und Herr Šaćirović zur Sicherstellung einer unabhängigen und objektiven Ergänzenden Stellungnahme sich der Stimme enthalten haben.

Pfullendorf, den 8. Dezember 2016

ALNO Aktiengesellschaft

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat